

**Satzung**  
**über die Entschädigung**  
**der ehrenamtlich tätigen Angehörigen**  
**der Freiwilligen Feuerwehr Freiberg a. N.**  
**(Feuerwehrentschädigungssatzung - FWES)**



Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20. Dezember 1994 mit den Änderungen vom 26.06.2001 und 17.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede angefangene Stunde 11 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FWG).

**§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 11 € je Stunde ersetzt.

Folgende Aus- und Fortbildungslehrgänge werden pauschal vergütet:

|  |       |
|--|-------|
| Grundausbildung:                         | 70 €  |
| Truppenführerlehrgang (Dauer 35 Stunden) | 100 € |
| Maschinenlehrgang (Dauer 35 Stunden)     | 50 €  |
| Sprechfunklehrgang (Dauer 16 Stunden)    | 50 €  |

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der

zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

- (4) Für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FWG). Wenn der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Höchstbetrag von 80 € gewährt.

### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten pro Jahr folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung:

|  |         |
|--|---------|
| a) Feuerwehrkommandant                   | 1.500 € |
| b) Stellvertretender Feuerwehrkommandant | 750 €   |
| c) Zugführer                             | 200 €   |
| d) Stellvertretender Zugführer           | 100 €   |
| e) Schriftführer                         | 200 €   |
| f) Kassierer                             | 200 €   |
| g) Gerätewart                            | 400 €   |
| h) Gruppenführer                         | 40 €    |
| i) Jugendfeuerwehrwart                   | 200 €   |
| j) Jugendausbilder                       | 40 €    |

### **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen und bei nicht nachweisbarer Höhe des Verdienstaufschlags**

Für Personen, die keinen eigenen Verdienst haben und den Haushalt führen (§15 Abs. 1 Satz 3 FWG), sind die §§ 1-3 dieser Satzung mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt.

### **§ 5 Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienste**

Für Feuerwehrsicherheitsdienst wird auf Antrag als Auslagenersatz ein Durchschnittssatz von 11 € für jede angefangene Stunde bezahlt.

## **§ 6 Entschädigung für Feuerwehrrübungen**

Jeder an eine Feuerwehrrübung teilnehmende Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine Übungsentschädigung von 2 € je Übung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

### HINWEIS nach § 4 (4) GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzungsänderung gegenüber der Stadt Freiberg am Neckar gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Freiberg a.N., 18. März 2007

Ralf Maier-Geißer  
Bürgermeister